

Stadtverordnetenversammlung
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 24.03.2021

Tagesordnungspunkt	14.
Beschluss-Nr.	133-2020/2021-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Amt für Stadtentwicklung

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Ortsbeirat Fretzdorf	11.11.2020	6.	3	2	X			
Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Bauausschuss	25.02.2021	10.	5	5	X			

	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
			Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	25.11.2020	10.	6	6	6			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Bebauungsplanverfahren Nr. 02/2017 „Fretzdorf - Jägerstraße“
Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse beschließen:
1. Der Beschluss Nr. 37-2019-SVV über die Behandlung der Anregungen und die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 02/2017 „Fretzdorf - Jägerstraße“ wird aufgehoben.
2. Der Bebauungsplan Nr. 02/2019 „Fretzdorf - Jägerstraße“ wird mit der Begründung/dem Umweltbericht in der Fassung vom Juli 2019 als Entwurf gebilligt und ist nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	22	Anmerkung: Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	22	
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

gezeichnet
Der Vorsitzende

gezeichnet
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])

Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 133-2020/2021-SVV

Die Stadt hatte mit Schreiben vom 17.03.2020 und Nachtrag vom 02.04.2020 beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zuständige Behörde die Genehmigung der Satzung für den Bebauungsplan Nr. 02/20017 „Fretzdorf - Jägerstraße“ beantragt.

Mit Schreiben vom 08.07.2020 wurde uns das interne Prüfergebnis mit der Folge übermittelt, dass der Plan gegenwärtig nicht genehmigt werden kann, da im Aufstellungsverfahren zu dem Bebauungsplan ein erheblicher Mangel zu verzeichnen ist.

Dieser Mangel betrifft:

die Verletzung von Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

“(…) Gemäß dem Leitsatz des BVerwG-Urteils vom 18.07.2013 - 4 CN 3.12 - verpflichtet § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungs- und Offenlagebekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. (gleichlautend - BVerwG-Urteil V. 06.06.2019 - 4 CN 7/18 -) ...

Aufgrund des angezeigten erheblichen Mangels hat die Stadt den Antrag auf Genehmigung am 13.07.2020 zurückgezogen, um diesen Mangel durch die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den § 3 Abs. 2 BauGB unter Beachtung des o.g. Leitsatzes zu beheben.